



## Kurzinformation für die Eltern/Personensorgeberechtigten

### Testkonzept für Kinder in den Kindertagesstätten

#### der AWO – Sozial-Service gemeinnützige GmbH

#### I. Angaben zum Träger

##### AWO – Sozial-Service gemeinnützige GmbH

Anschrift: Amselweg 6 a, 14774 Brandenburg an der Havel

Tel.: (0 33 81) 30 35 16

Email: [info@awo-brandenburg-havel.de](mailto:info@awo-brandenburg-havel.de)

#### Geltungsbereich:

- Kindertagesstätten

#### Grundsätze:

- Der diagnostische Wert eines Antigenschnelltests ist davon abhängig, dass die Verantwortlichen alle hier beschriebenen Schritte korrekt durchführen.
- Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, die Hygieneregeln zu missachten.

#### Ziele:

- Eine Infektion mit SARS-CoV-2 wird zeitnah erkannt.
- Wir wenden eine Verbreitung des Virus ab. Weder Beschäftigte noch Kinder/Kunden werden infiziert.

Ab dem 7. Februar 2022 gilt eine Testpflicht gemäß § 24a der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II/21, Nr. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GVBl. II/22 Nr. 3). Durch die letzte Änderung wurde damit eine Testpflicht für Kinder im vorschulischen Bereich ab dem vollendeten ersten Lebensjahr verordnungsseitig verankert.

Der Nachweis einer Testung für das Kind ist damit Voraussetzung für den Zutritt zur Kindertageseinrichtung.

- Die Durchimpfungsquote der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung hat sich im Laufe des Jahres 2021 erhöht und wird sich noch weiter erhöhen. Auch Boosterimpfungen wirken sich hier positiv aus. Ein Impfstoff für Kinder im vorschulischen Bereich steht derzeit aber noch nicht zur Verfügung und ist insbesondere für Kinder im Alter bis einschließlich vier Jahren auch nicht zeitnah zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sollen geeignete Schutzmaßnahmen helfen, einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten. Eine ungehinderte Infektionsausbreitung kann durch regelmäßiger Testung effektiv entgegengewirkt werden.
- Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

- **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest (Selbsttest/Schnelltest/PCR Lolli-Pooltest) stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt. Dieser PCR-Test ist im Fall eines positiven Selbsttests zwingend erforderlich.
- **Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt** daher das in den Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Kindertagesstätten in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19 Ausgeführte: **Kinder mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld sollen nicht in die Kindertagesstätte gebracht bzw. geschickt werden.**

### Umsetzung:

Grundsätzlich **ergänzt** das Angebot der angebotenen Antigen-Schnelltests in Kindertagesstätten die Testangebote des Bundes, der Länder und der Arbeitgeber. **Diese Testangebote können sinnvoll und zielorientiert miteinander kombiniert werden.** Eltern/Personensorgeberechtigte werden mit Blick auf den Schutz ihrer Kinder und der Aufrechterhaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung gebeten, diese oben genannten vorhandenen Testangebote für ihre Kinder zu nutzen.

Bei einer festgestellter **SARS-CoV-2-Infektion bei Eltern/Personensorgeberechtigten** ist meist davon auszugehen, dass auch ihre Kinder, die demselben Haushalt angehören, betroffen sind. Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) im Sinne der Definition des RKI die Kindertagesstätte und die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 5 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte.

**Die verpflichtenden Testungen mit Antigen-Schnelltests sind an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche durchzuführen.**

Die Testverpflichtung gilt, soweit durch § 6 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 24a Abs. 2 und 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 3 der SARS-CoV-2-EindV Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Gelände der Kindertagesstätte kann dann nicht betreten werden.

**Genesene und geimpfte Kinder müssen nicht zwingend in die Testkonzeption einbezogen werden.** War ein Kind bereits an COVID-19 erkrankt und ist nachweislich genesen und symptomfrei, dann ist es im Grundsatz nicht erforderlich, dass dieses Kind getestet wird. Die Entscheidung über eine Testung obliegt im Grundsatz dann Ihnen als Eltern/Personensorgeberechtigten. Da auch Geimpfte und Genesene das Virus übertragen können, wird Ihnen empfohlen, Ihre Kinder mindestens zu Wochenbeginn zu testen.

In diesem Fall bitten wir Sie um einen Impfnachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) oder einen Genesenennachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.

**Die Testverpflichtung** umfasst das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (am **Montag und Donnerstag** vor Kita Besuch).

1. Die Testverpflichtung wird erfüllt durch
  - a. eine **Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest** oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
  - b. eine **Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest** auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.
2. Die o.g. Bescheinigung oder die Erklärung wird am **Montag und Donnerstag der pädagogischen Fachkraft vorgelegt**.
3. Die Testkits für die Selbsttestung im häuslichen Umfeld erhalten Sie für Ihre anwesenden/betreuten Kinder durch die Leitung der Kindertagesstätten oder pädagogische Fachkraft.

### **Positives Testergebnis – Was tun?**

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Kinder von anderen Personen isoliert werden.

- a. Die Kinder dürfen nicht mehr in die Kindertagesstätte gebracht werden – die Kindertagesstätte muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Es muss Ihrerseits unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- b. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2- Infektion vor.
- c. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben. Wenn Geschwisterkinder asymptomatisch sind und durch die Eltern tägliche Antigentests durchgeführt werden sowie eine häusliche Isolation des erkrankten Kindes möglich ist: können die nicht symptomatischen Kinder in die Kindertagesstätte.
- d. Die Eltern/Personensorgeberechtigten unterrichten die Kita-Leitung bzw. pädagogische Fachkraft über einen positiven PCR-Test und bei Kenntnis über die eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheitsamtes.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinterlegt:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html>.

Dieses Testkonzept wird gemeinsam vom Träger, der Kita-Leitung, dem pädagogischen Personal und den Eltern/Personensorgeberechtigten getragen.